



VERANLAGUNGSRICHTLINEN FÜR AI ÖSTERREICH idF 19.3.2014

1) Grundsätze

Die Veranlagungspolitik von Amnesty International Österreich (AIÖ) in ihrer Gesamtheit dient vorrangig der laufenden Liquiditätssicherung und Risikovermeidung. Darüber hinaus darf keine Veranlagungsposition zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Wertsicherung oder Ertragsoptimierung werden nur sekundär und innerhalb der obigen Kriterien angestrebt.

Diese Leitlinien für die Veranlagungspolitik gelten für die gesamten Bank- und Kassenbestände, Forderungen an Dritte, die durch Veranlagung ausgelöst werden sowie sämtliche Wertpapiere des Anlage und Umlaufvermögens von AIÖ. Die Leitlinien umfassen nicht allfällige Vorfinanzierungen von LieferantInnen oder MitarbeiterInnenvorschüsse. Für alle MitarbeiterInnenvorschüsse und Vorfinanzierungen von LieferantInnen über 5000.-- Euro muss jeweils ein Einzelbeschluss der Geschäftsleitung (GL) samt Risikobewertung vorliegen.

Änderungen der Leitlinien zur Veranlagungspolitik müssen durch Beschluss der Geschäftsleitung und Bekanntgabe an das Präsidium erfolgen.

1.1. Liquiditätssicherung

Veranlagungen jeglicher Art dürfen die normalen Liquiditätserfordernisse nicht gefährden und sollen rasch veräußerbar oder zu mindestens 50% beleihbar sein.

1.2.Höhe der veranlagten Gelder

Die Höhe der veranlagten Gelder richtet sich nach den Empfehlungen der internationalen Bewegung, die in den Richtlinien zur Bildung von Eigenkapital bzw. dem österreichischen strategischen Plan ihren Niederschlag finden. Mindestens 500.000.—sind als Reserve für finanzielle Notfälle langfristig zu veranlagen. Sofern die Summe von 500.000.— Notfallreserve länger als 1 Monat unterschritten wird, hat der/die für das Veranlagungsmanagement verantwortliche MitarbeiterIn umgehend die GL schriftlich zu informieren und diese in Folge das Präsidium.

1.3. Bevorzugung AI-interner Veranlagungsmöglichkeiten

AI-internen Veranlagungsmöglichkeiten auf internationaler Ebene ist der Vorzug vor anderen Veranlagungsformen zu geben, sofern sie den erwähnten Grundprinzipien der AI-Veranlagung entsprechen.

2) Eigene Veranlagung

2.1. Veranlagungsverbote:

AIÖ veranlagt niemals spekulativ daher auch nicht in Options-, Waren-, Währungs- und Termingeschäften.

AIÖ veranlagt niemals direkt in Mobilien, Immobilien, Immobilienaktien oder Immobilienfonds sofern sie nicht zur Führung der laufenden Geschäfte nötig sind. Darunter fallen beispielsweise Schmuck, Edelmetalle, Münzen, aber auch Bilder, Bücher und sonstige Sachanlagen.

AIÖ veranlagt nur vorhandene Mittel und nimmt niemals Kredite zum Ankauf von Wertpapieren auf.

AIÖ veranlagt nicht in einzelne Aktientitel und Aktienfonds, außer der Erwerb dient der politischen Arbeit von AIÖ, die insbesondere die Rede- und Antragsmöglichkeiten auf Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen umfasst. Eine zu diesem Zweck erfolgende Veranlagung ist von der GL zu genehmigen. Diese speziellen Einzelaktien werden in allfälligen Aufstellungen und Berichten gesondert angeführt um in der Öffentlichkeit die bewusste Kaufentscheidung zu dokumentieren. Allfällige Kurs- bzw. Dividendengewinne kommen der Menschenrechtsarbeit von AIÖ zugute.

2.2. Veranlagungsgebote:

Zwecks Vermeidung von Risiko darf mit Ausnahme von Sparbüchern und Termineinlagen ausschließlich in mündelsicheren Fonds, mündelsichere Anleihen oder Wertpapierfonds mit Kapitalgarantie am Ende der Laufzeit investiert werden. Die Veranlagungen dürfen aufgrund der Menschenrechtsproblematik und des Währungsrisikos nur innerhalb des EWR-Raums erfolgen.

Die Veranlagung von Sparbüchern, Bankkonten und Termineinlagen muss auf mindestens 2 Banken aufgeteilt sein. Veränderungen unserer Haupt-Bankverbindungen bedürfen eines GL-Beschlusses samt Risikobewertung und Begründung.

Der Veranlagungshorizont muss mindestens 3 Jahre betragen.

3) Erwerb durch Schenkung oder Erbschaft

Durch Erbschaften erworbene Vermögenswerte sind von dieser Richtlinie nicht ausgenommen. Ist eine unmittelbare Verwertung im Sinne der Richtlinien nicht möglich, ist die GL umgehend zwecks Entscheidung zu informieren.

Sofern die gesamte Erbschaft bezüglich ethischer Standards ganz oder teilweise bedenklich erscheint, kann die Annahme nur nach einem bewilligenden Präsidiumsbeschluss erfolgen.

Im Fall einer Schenkung ist im Sinne dieser Richtlinien ein Einvernehmen mit der/dem SchenkerIn zu erzielen.

4) Analyse und Beurteilung der veranlagten Mittel

Die GL erhält jährlich zum 31.12. eine Detailaufstellung der im Geschäftsjahr erworbenen und veräußerten Veranlagungstitel. Der Gesamt-Depotwert und seine % Veränderungen sind Bestandteil des Quartalsberichts.

Mit Geschäftsleitungsbeschluss in Kraft gesetzt am 19.3.2014